

Ausbildungsplatz gefunden! Was ist zu beachten?

Ausbildungsvertrag in der Tasche – alles geregelt? Ohne Zweifel ist mit der erfolgreichen Bewerbung um einen Ausbildungsplatz ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg in den Einstieg in das Berufsleben gelungen und der Ausbildungsabschluss mit einem Kammerzeugnis oder einem staatlichen Abschlusszeugnis das nächste Etappenziel.

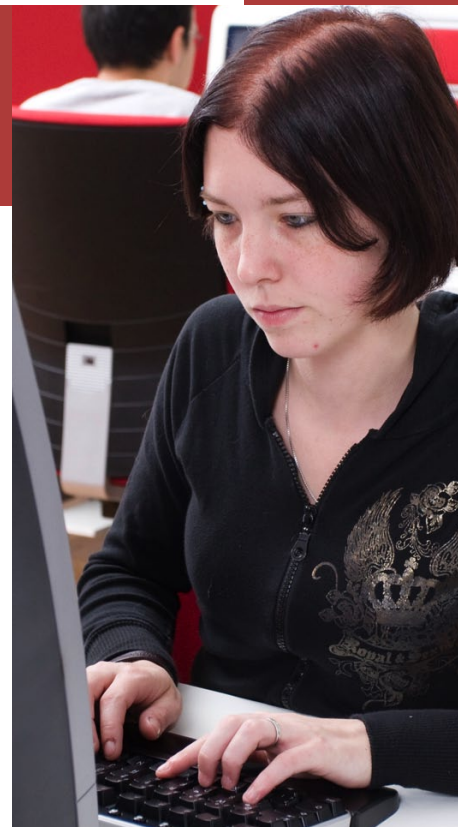
Etwa zwei Drittel der jungen Menschen eines typischen Altersjahrgangs erwerben in Deutschland einen qualifizierten Berufsabschluss, etwa die Hälfte erlangt ihn im Rahmen einer dualen Berufsausbildung. Nicht allen Berufsanfängern gelingt es jedoch, ihre Ausbildung erfolgreich zu beenden. Geschätzte zehn Prozent stehen nach einer abgebrochenen Ausbildung ohne einen zertifizierten Ausbildungsabschluss da.

Was sind die Bedingungen für eine gelingende Ausbildung? Worauf ist zu achten bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages? Die vorliegende Handreichung des Bildungsbüros greift diese Fragen auf und möchte Ihnen wichtige Informati-

onen zum Thema Ausbildung kompakt darstellen und Sie darüber informieren, welche Probleme während der Ausbildung auftreten können, was bei Problemen zu tun ist und wer für eine Beratung ansprechbar ist und den Ratsuchenden zur Seite steht.

Denn grundsätzlich gilt: Eine abgeschlossene berufliche Bildung ist eine wesentliche Voraussetzung für Teilhabe in unserer Gesellschaft. Eine qualifizierte Ausbildung ist die Eintrittskarte in die Arbeitswelt: Sie bildet die Voraussetzung, einen interessanten Job zu finden; sie verschafft Aufstiegs- und gute Verdienstmöglichkeiten und sie schützt vor Arbeitslosigkeit. Gut ausgebildete Fachkräfte sind wichtig für den Arbeitsmarkt und die volkswirtschaftliche Entwicklung. Wer die Ausbildungszeit erfolgreich durchlaufen hat, weiß, worauf es ankommt, und ist bereits auf lebenslanges Lernen eingestellt.

Angesichts eines merklichen Bevölkerungsrückgangs wird es zunehmend schwieriger werden, den Bedarf an Auszubildenden und künftigen Fachkräften



zu decken. Schon jetzt beginnen Unternehmen vieler Berufssparten damit, aktiv um ausbildungswillige Jugendliche zu konkurrieren. Die Unternehmen wissen: ihre Fachkräfte von morgen müssen heute herangebildet werden. Betriebe, die sich am Markt behaupten wollen, brauchen qualifizierten Nachwuchs, sie brauchen junge Menschen, die ihr Fach verstehen und die Betriebsabläufe kennen. Aber auch die solidarische Stadtgesellschaft braucht Menschen, die im Beruf ihre Frau oder ihren Mann stehen, die ihre beruflichen Erfahrungen und ihre berufliche Kompetenz ins politische und gesellschaftliche Leben einbringen und zum toleranten und nachbarschaftlichen Miteinander beitragen.

In diesem Sinne will dieser „**Wegweiser zur Ausbildung**“ junge Menschen darin unterstützen, einen qualifizierten Berufsabschluss zu erreichen.



GEFÖRDERT VOM

Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

EUROPÄISCHE UNION

Ihr Redaktionsteam

Nürnberg



Ausbildung – Die Spielregeln

Ausbildungsvertrag

Grundlage für eine duale Ausbildung ist ein **Ausbildungsvertrag**. Dieser wird schriftlich geschlossen und muss von dem ausbildenden Unternehmen und dem Auszubildenden (Azubi) unterschrieben sein. Ist der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt, müssen die Eltern oder ein gesetzlicher Vertreter unterschreiben. Alle nachträglichen Änderungen am Vertrag müssen ebenfalls schriftlich festgehalten werden - sonst gelten sie nicht!

Der Berufsausbildungsvertrag regelt z. B.:

- **Ausbildungsdauer:** Sie richtet sich nach der Ausbildungsordnung. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Dauer verkürzt oder verlängert werden.
- **Beginn und Ende der Ausbildung**
- **Dauer der Probezeit**
- **Kündigung:** Nach Ablauf der Probezeit besteht ein weitgehender Kündigungsschutz.
- **Vergütung an den Auszubildenden.** Die Höhe soll angemessen sein und mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigen.

Ausbildungsordnung – Ausbildungsrahmenplan

Für einen anerkannten Ausbildungsberuf muss nach der jeweils geltenden Ausbildungsordnung ausgebildet werden. Das legt das Berufsbildungsgesetz fest (§4 BBiG). Die Ausbildungsordnung regelt:

- Die staatliche Anerkennung des Berufes und die Berufsbezeichnung
- Die Ausbildungsdauer
- Das Ausbildungsberufsbild: Was muss der Auszubildende am Ende der Ausbildungszeit mindestens können (Mindestanforderungen)
- Den Ausbildungsrahmenplan (ein „Fahrplan“, der die Ausbildung zeitlich und inhaltlich gliedert: Was muss wann gelernt werden?).
- Die Prüfungsanforderungen

Tip: Erkundigen Sie sich bei einer Ausbildung in einem dualen Ausbildungsberuf am besten gleich bei Ausbildungsbeginn nach dem Rahmenplan der Ausbildung und lassen Sie sich diesen aushändigen! Dieser Fahrplan zur Ausbildung gibt eine klare Übersicht, was wann auf dem Programm steht.

Probezeit Kündigung Ausbildungsabbruch

Markus schließt in der nächsten Woche einen Ausbildungsvertrag ab. Gibt es dabei auch eine Probezeit?

Ja, wie ein Arbeitsverhältnis beginnt auch ein **Ausbildungsverhältnis** mit einer **Probezeit**. Sie dauert mindestens einen Monat und längstens vier Monate. Während dieser Zeit kann der **Ausbildungsvertrag** von beiden Teilen einseitig mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden (ohne Begründung und ohne die Einhaltung einer Frist).

Nach der Probezeit kann eine einseitige fristlose Kündigung nur noch bei Vorlage eines triftigen Grundes erfolgen, dazu gehören z.B. schwere Verstöße gegen die Vertragsbedingungen. Sowohl der Ausbildungsbetrieb als auch der Auszubildende kann aus solch einem Grund fristlos kündigen.

Markus kann nach Ablauf der Probezeit nur dann noch kündigen, wenn er die Ausbildung abbrechen oder den Ausbildungsberuf wechseln will. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen. Er muss auf jeden Fall schriftlich kündigen und dabei den Grund für die Kündigung angeben.

Sind sich der Ausbildungsbetrieb und der Auszubildende einig, gibt es keine Beschränkungen: Im gegenseitigen Einvernehmen kann ein **Ausbildungsvertrag** jederzeit aufgehoben werden (**Aufhebungsvertrag**).

Normalerweise endet das **Ausbildungsverhältnis** mit dem Ablauf der Ausbildungszeit, wenn Markus die Abschlussprüfung bestanden hat. Besteht er die Prüfung nicht, so kann er von seinem Ausbildungsbetrieb die Verlängerung der Ausbildungszeit bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin verlangen. Die Abschlussprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.



Ausbildungsort Schule

Allgemeine Schulpflicht Berufsschulpflicht

Wieso muss man eigentlich auch dann in die Berufsschule gehen, wenn man überhaupt noch keine Ausbildungsstelle gefunden hat?

Die Schulpflicht dauert in Bayern grundsätzlich zwölf Jahre. Sie gliedert sich in neun Jahre Vollzeitschulpflicht und drei Jahre Teilzeitschulpflicht, auch Berufsschulpflicht genannt. Solange die Jugendlichen in eine allgemeinbildende Schule gehen, z. B. in eine Haupt-, Förder- oder Realschule oder in ein Gymnasium, erfüllen sie dort ihre Schulpflicht.

Die Schulpflicht kann sich dadurch verkürzen, dass entweder ein Berufsvorbereitungsjahr besucht und dann erfolgreich bestanden oder mindestens der mittlere Schulabschluss erworben wird. Wenn man ein freiwilliges soziales, kulturelles oder ökologisches Jahr absolviert, ist man immer von der Berufsschulpflicht befreit. Schüler von Berufsfachschulen erfüllen gleichzeitig die Berufsschulpflicht. Solange man aber keine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat und unter 21 Jahre alt ist, lebt die Berufsschulpflicht wieder auf, sobald man einen Ausbildungsvertrag abschließt. Das bedeutet, Auszubildende müssen während der dualen Ausbildung immer die jeweilige Fachklasse der Berufsschule besuchen – egal wie alt sie sind.

Schulsprengel

Der Schulort (Schulsprengel) richtet sich für Auszubildende nach dem Sitz des Ausbildungsbetriebs und nicht nach ihrem Wohnort. Je nach Ausbildungsberuf werden die Schulsprengel (und damit die zuständige Berufsschulen) vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. von den Bezirksregierungen festgelegt.

Beschulungsformen in der Berufsschule

Und warum haben manche Azubis Blockunterricht und müssen dafür sogar in eine andere Stadt reisen? Und außerdem: Wer bezahlt das eigentlich?

In den Fachklassen der Berufsschule wird Teilzeitunterricht erteilt. Das bedeutet, dass der Unterricht normalerweise regelmäßig an einem oder an zwei Tagen in der Woche stattfindet. In diesen Fällen befindet sich die Berufsschule in der Nähe des Ausbildungsortes.

Auch für Berufsschulen gibt es, wie für Grund- und Hauptschulen, Schulsprengel. Diese sind jedoch - abhängig vom Beruf - unterschiedlich groß. Für Berufe, in denen nur sehr wenige Jugendliche ausgebildet werden, kann der

Fachsprengel z. B. sogar ganz Bayern umfassen. In solch einem Fall ist nur Blockunterricht, also ein- oder mehrwöchiger Unterricht, mit Heimunterbringung möglich, weil Azubis aus ganz Bayern gemeinsam an einer Berufsschule unterrichtet werden. Die Heimunterbringung muss von den Auszubildenden bei der jeweils zuständigen Berufsschule beantragt werden.

Einen Heimplatz können die Schüler bei der zuständigen Berufsschule dann beantragen, wenn sie für die Teilnahme am Blockunterricht täglich länger als zwölf Stunden von ihrem Wohnort wegbleiben müssen oder täglich mit öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als drei Stunden Fahrtzeit zur Schule und zurück benötigen. Der größte Teil der Unterbringungskosten wird ihnen ersetzt. Die Kosten übernimmt die Stadt bzw. der Landkreis, in dessen Zuständigkeitsbereich die Berufsschule liegt. Für die Verpflegung sind die Schüler selbst verantwortlich.

Berufsausbildungsbeihilfe

Wer während der betrieblichen Ausbildung nicht zu Hause wohnen kann, weil die Ausbildungsstelle in einer anderen Stadt ist, sollte bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes einen Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe stellen. Die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe richtet sich nach der Höhe der Ausbildungsvergütung, nach dem Einkommen der Eltern sowie nach der Art der Unterbringung, bzw. nach den Kosten dafür (Wohnheim oder angemietetes Zimmer oder Mietwohnung).



Probleme in der Ausbildung? Wer hilft weiter?

Ausbildungsberatung

Die Ausbildungsberatungen der Kammern haben die Aufgabe, die Durchführung der Ausbildung zu überwachen. Ihre Mitarbeiter/innen betrachten sich daher auch als Vermittler zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dessen Auszubildenden (Azubi) andererseits. Sie beraten beide Seiten in Fragen des Ablaufes, der Inhalte der betrieblichen Ausbildung und bei Problemen im Ausbildungsverhältnis. Gibt es konkrete Konflikte zwischen Azubi und Betrieb oder Ausbilder, schalten sich die Ausbildungsberater ein und versuchen zu schlichten. Jeder Azubi, der mit seiner

Abmahnung

Und wenn sich die Probleme nicht lösen lassen?

Wenn Auszubildende sich mit dem Betrieb über den Ausbildungsverlauf nicht einigen können oder gegen Regelungen ihres Ausbildungsvertrages verstoßen, z. B. immer zu spät kommen, die Berufsschule schwänzen oder unentschuldigt am Ausbildungsplatz fehlen, kann der Arbeitgeber sie abmahnen. Damit gibt er zu verstehen, dass die Regeln nicht noch einmal verletzt werden dürfen. Zu einer Abmahnung sollte man es gar nicht erst kommen lassen, sondern immer erst eine Schlichtung

Insolvenz des Ausbildungsbetriebs

Glücklicherweise kommt es nur im Einzelfall vor, dass Ausbildungsbetriebe wegen Insolvenz die Ausbildung nicht zu Ende führen können. Was ist in einem solchen Fall zu tun?

Grundsätzlich gilt: Weiter zur Arbeit und in die Berufsschule gehen und nichts unterschreiben, ohne sich vorher Hilfe geholt zu haben – beim Betriebsrat oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung, bei der Agentur für Arbeit sowie bei der zuständigen Kammer, also z. B. bei der IHK oder der Handwerkskammer (Adressenverweis).



Ausbildungsstätte unzufrieden ist, z. B. den Eindruck hat, dass ihm nicht alle erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden, kann sich daher jederzeit an die für ihn zuständige Kammer wenden. Natürlich kann man sich bei Problemen zuerst auch immer an den Betriebsrat oder die Jugend- und Auszubildendenvertretung wenden. Über Fragen zum Jugendarbeitsschutzgesetz, zum Beispiel über die für Jugendliche erlaubten Arbeitszeiten, kann man sich beim Gewerbeaufsichtsamt informieren.

durch einen Ausbildungsberater anstreben. Wenn es gar nicht passt, so können sich Azubi und Ausbildungsbetrieb auch immer noch im Guten trennen (Aufhebungsvertrag). Manchmal haben sich Jugendliche einfach nicht einen für sie passenden Beruf ausgesucht und müssen sich noch einmal neu orientieren. Bedacht werden muss aber immer: Nur in der bis zu viermonatigen Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten ohne die Angabe von Gründen fristlos aufgelöst werden.

Wurde der Geschäftsbetrieb wirklich eingestellt und hat man seinen Ausbildungsplatz damit verloren, muss man versuchen, einen Ersatzbetrieb zu finden, um die Ausbildung fortzuführen. Bei der Berufsschule sollte man beantragen, einstweilen weiterhin die Fachklasse besuchen zu können.

Abschlüsse

Schwanger in der Ausbildung – und jetzt?

Die Ausbildung sollte wegen Schwangerschaft wenn möglich nicht abgebrochen, sondern nur unterbrochen werden. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Am besten mit dem Ausbildungsbetrieb und der Berufsschule abklären, welcher Abschlussprüfungstermin angestrebt wird, wie lange die Freistellung dauert und wann die Ausbildung in Betrieb und Berufsschule fortgesetzt werden kann!

Welche Prüfungen gibt es eigentlich in einer Ausbildung?

Es gibt für jeden Beruf eine Ausbildungsordnung. Dort sowie in der Prüfungsordnung der zuständigen Kammer sind die Inhalte und der Verlauf der Berufsabschlussprüfung festgelegt. Fast immer muss eine Zwischen- und eine Abschlussprüfung abgelegt werden. In manchen Berufen gibt es die sogenannte gestreckte Abschlussprüfung (Teil 1 in der Mitte der Ausbildung, Teil 2 bei Abschluss). Zur Abschlussprüfung werden nur die Azubis zugelassen, die bereits die Ausbildungszeit zurückgelegt und an der Zwischenprü-

fung teilgenommen haben. Über den Verlauf der Ausbildung müssen sie einen Ausbildungsnachweis führen: das Berichtsheft.

Bei guten Leistungen in Betrieb und Berufsschule kann die Abschlussprüfung auch vorgezogen, d. h. die Ausbildungszeit verkürzt werden. Das Zeugnis über den Berufsabschluss wird nach erfolgreicher Abschlussprüfung von der zuständigen Stelle ausgestellt, so z. B. von der Handwerkskammer für die Berufe des Handwerkes, wie Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in, Schreiner/in und Friseur/in, von der IHK für alle kaufmännischen und technischen Berufe, beispielsweise Verkäufer/in oder Fachinformatiker/in, von der Ärztekammer für medizinische Fachangestellte, von der Anwaltskammer für Rechtsanwaltsfachangestellte, etc.



Abschlüsse

Und wo legen die Jugendlichen ihre Abschlussprüfung ab?

Die Prüfungen der dualen Berufsausbildung werden vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. Die für die jeweilige Berufsausbildung zuständige Stelle (Kammer, u. a.) richtet die Prüfungsausschüsse ein. Diese bestehen zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und aus Lehrkräften an berufsbildenden Schulen. Die Abschlussprüfungen werden NICHT von den Berufsschulen abgenommen.

Ein Jugendlicher, der Schule und Ausbildung erfolgreich abschließt, erhält zwei verschiedene Zeugnisse: das Abschlusszeugnis der Berufsschule und das Abschlusszeugnis der zuständigen Prüfungsstelle (also z. B. von der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer). Die Noten im Abschlusszeugnis der Berufsausbildung werden aus den Ergebnissen der Abschlussprüfungen, bei einigen Berufen aber gemeinsam mit den Noten der Be-

rufsschule gebildet. Die Noten des Berufsschulzeugnisses ergeben sich aus den schulischen Leistungen während des Schuljahres.

Das Berufsschulzeugnis bescheinigt den erfolgreichen **Berufsschulabschluss**; das Berufsabschlusszeugnis bescheinigt den erfolgreichen **Berufsabschluss**. Für die Facharbeiterqualifikation ist allein das Zeugnis der Stelle ausschlaggebend, bei der die Berufsabschlussprüfung abgelegt wurde.



Weiterbildungsmöglichkeiten

Falls Lily eine Ausbildung zur Friseurin macht, hat sie dann nach der Ausbildung auch einen mittleren Bildungsabschluss?

Sie erhält ihn nicht automatisch. Lily hat zwei Möglichkeiten, mit ihrem Berufsabschluss auch gleichzeitig einen mittleren Schulabschluss zu erwerben:



1. Mittlerer Schulabschluss der Berufsschule:

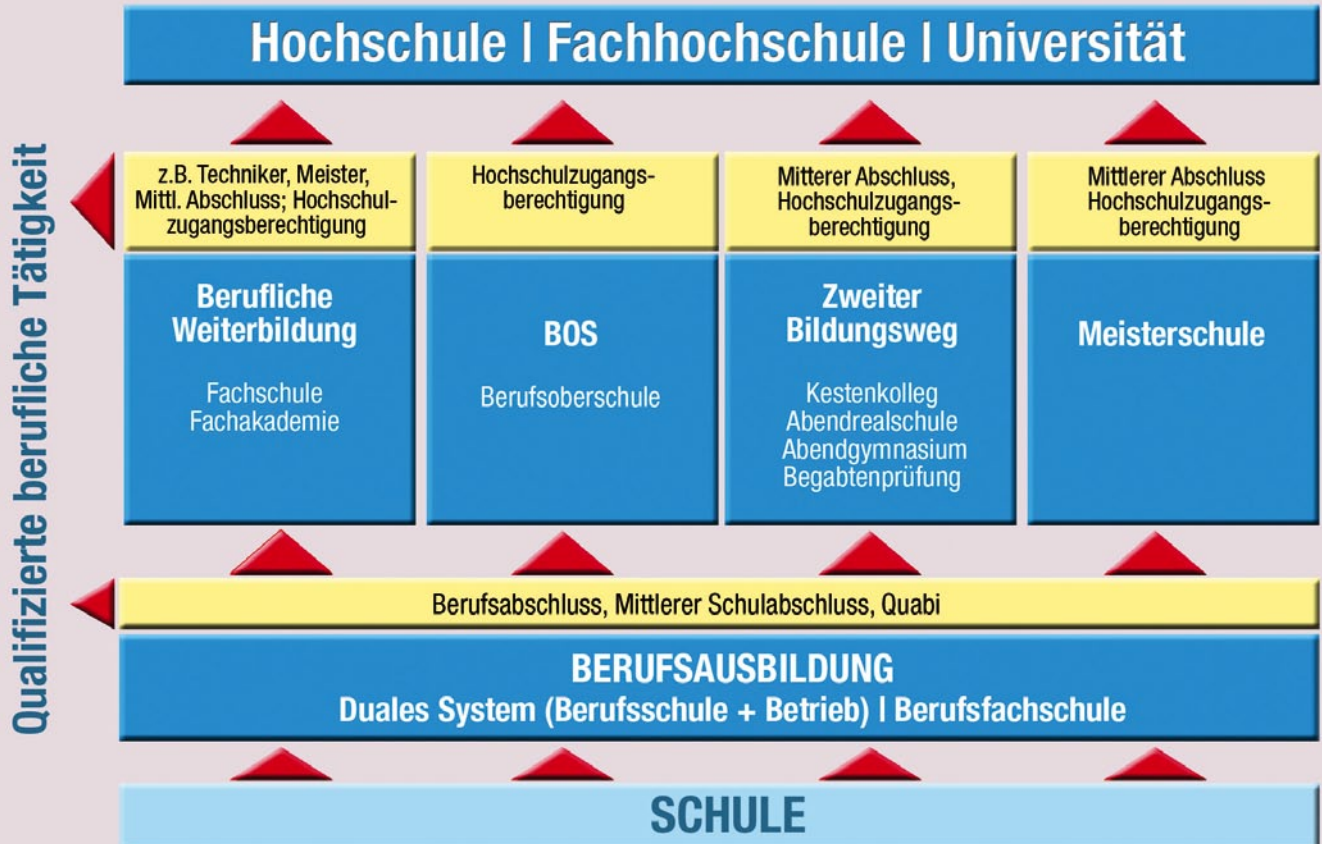
Sie bekommt den mittleren Schulabschluss auf Antrag von der Berufsschule bescheinigt, wenn sie

- im Abschlusszeugnis der Berufsschule einen Mindestnotendurchschnitt von 2,50 erzielt hat,
- die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat (Prüfungszeugnis der zuständigen Stelle/Kammer) und
- wenn sie befriedigende (= Note 3) Englischkenntnisse auf dem Leistungsstand eines mindestens fünfjährigen Englischunterrichts nachweisen kann (Abschlusszeugnis der Hauptschule oder Berufsschule, u. a.).

2. Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluss („Quabi“):

Voraussetzungen für den Quabi – ein entsprechendes Zeugnis wird von der Hauptschule ausgestellt, an der der „Quali“ abgelegt wurde – sind

- der qualifizierende Hauptschulabschluss („Quali“)
- der Abschluss einer Berufsausbildung mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 (im Prüfungszeugnis der zuständigen Stelle/Kammer) und auch hier
- den Nachweis mindestens befriedigender (= Note 3) Englischkenntnisse, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechen.
- Diese mittleren Schulabschlüsse gelten bundesweit.



An beruflichen Schulen kann der mittlere Schulabschluss verliehen werden (wenn bestimmte Voraussetzungen - wie z.B. Notendurchschnitt - erfüllt sind):

- nach Abschluss der Berufsschule in Verbindung mit einem Berufsabschluss
- nach Abschluss einer mindestens zweijährigen, zu einem Berufsabschluss führenden Berufsfachschule
- als qualifizierter beruflicher Bildungsabschluss (Quabi): Qualifizierender Hauptschulabschluss in Verbindung mit einem Berufsabschluss
- nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens einjährigen Fachschule mit staatlicher Abschlussprüfung oder
- nach erfolgreich abgelegter Meisterprüfung oder gleichgestellter beruflicher Fortbildungsprüfung

Wer hilft weiter?

IHK Nürnberg für Mittelfranken

Hauptmarkt 25–27
90403 Nürnberg
Haupteingang Waaggasse
Telefon: (0911) 13350
Fax: (0911) 1335200
E-Mail: info@nuernberg.ihk.de
Internet: www.ihk-nuernberg.de
Öffnungszeiten Service-Zentrum:
Montag–Donnerstag 08:00–16:00 Uhr
Freitag 08:00–15:00 Uhr

Ausbildungsberatung

Handwerkskammer für Mittelfranken

Sulzbacher Straße 11–15
90489 Nürnberg
Telefon: (0911) 53090
Fax: (0911) 5309288
E-Mail: info@hwk-mittelfranken.de
Internet: www.hwk-mittelfranken.de
Öffnungszeiten:
Montag–Donnerstag 07:30–17:00 Uhr
Freitag 07:30–16:00 Uhr
Unterstützung bei der Berufsausbildung, Ausbildungsberatung, Ausbildungsbegeleitung, Vermittlung in Konfliktfällen, Abkürzung der Ausbildungszeit, Weiterbildung.

Gewerbeaufsichtsamt

Roonstr. 20
90429 Nürnberg
Telefon (0911) 9280
Fax (0911) 9282999
Information und Beratung zu Fragen des Jugend- und Frauenarbeitsschutzes und des Mutterschutzes sowie des allgemeinen Arbeitsschutzes.

Jobcenter Nürnberg

Sandstr. 22–24
90443 Nürnberg
Telefon: (0911) 4007100
E-Mail: ARGE-Nuernberg@arge-sgb2.de
Beratung und Hilfen für junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren im Arbeitslosengeld-2-Leistungsbezug
Öffnungszeiten:
Montag–Freitag: 8.30 Uhr–12.30 Uhr
Gesprächstermine nur nach Vereinbarung.

Amt für Berufliche Schulen

Äußere Bayreuther Straße 8,
90491 Nürnberg
Telefon: (0911) 2318704
Fax: (0911) 2318702
www.schulen-in-nuernberg.de
Informationen über alle öffentlichen Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Fachakademien, Fachschulen und die Wirtschaftsschule in Nürnberg.

Amt für Ausbildungsförderung

Kontakt: Jugendamt
Sandstraße 22 – 24
90443 Nürnberg
Telefon: (0911) 2312978
Internet: <http://www.jugendamt.nuernberg.de/finanzen/ausbildungsfoerderung.html>
Informationen über BaFöG für Schülerinnen und Schüler einjähriger Berufsfachschulen, mindestens zweijähriger Berufsfachschulen (deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt und die einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln) sowie Fachschulen (deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt).

Berufsberatung bei der Agentur für Arbeit Nürnberg

Richard-Wagner-Platz 5
90443 Nürnberg
Anträge auf Berufsausbildungsbeihilfe
Service-Nummer (01801) 555111

Koordinierungsstelle SCHLAU

Schoppershofstr. 80, (Tempo-Haus)
90489 Nürnberg
Ansprechpartnerin: Gudrun Richler (Dipl. Soz.-Päd.),
Telefon: (0911) 23114269
E-Mail: info.schlau@stadt.nuernberg.de
Internet: www.schlau.nuernberg.de
Das Angebot „SCHLAU-Wege in die berufliche Bildung“ bietet Jugendlichen, die überlegen, einen Ausbildungsgang der Berufsvorbereitung oder die Berufsausbildung abbrechen oder dies bereits getan haben, individuelle Beratung und Unterstützung bei der Suche nach einem Anschluss an.

Eine detaillierte Übersicht über weitere Unterstützungsangebote bietet die Datenbank auf der Internetseite www.uebergangsmanagement.nuernberg.de



www.uebergangsmanagement.nuernberg.de

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Nürnberg Bildungsbüro
Regionales Übergangsmanagement
Unschlittplatz 7a
90403 Nürnberg
Telefon (0911) 231 14147

Dr. Martin-Bauer Stiasny, Brigitte Fischer-Brühl, Dr. Christine Meyer (verantwortlich),
Dr. Hans-Dieter Metzger (Koordination), Dieter Rosner, Marie-Luise Sommer.

Fachliche Beratung: Christine Grundig (Koordinierungsstelle SCHLAU), Peter Haas (Agentur für Arbeit Nürnberg), Ulrike Horneber (stellv. Schulleiterin Berufsschule 14), Christian Kaiser (Handwerkskammer für Mittelfranken), Uwe Kronbeck (Jobcenter Nürnberg), Maria Puhmann (Amt für Berufliche Schulen der Stadt Nürnberg), Manfred Siegl (Industrie- und Handelskammer für Mittelfranken).